



Sie wollen mehr Informationen?
Dann schauen Sie auch in unsere

Wissensdatenbank!

www.wko.at/wissensdatenbank oder www.wko.at/wdb

Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
29.1.2018

Besteuerung von Kapitalvermögen im Privatvermögen

Index

1	Kapitaleinkünfte nach dem Einkommensteuergesetz.....	2
1.1	Einkünfte aus der Überlassung von Kapital.....	2
1.2	Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen	2
1.3	Einkünfte aus Derivaten.....	2
2	Besteuerung von Kapitalvermögen	3
2.1	Steuersätze	3
2.2	Kapitaleinkünfte mit Sondersteuersatz.....	3
2.3	Kapitaleinkünfte aus Mündelgeldern	4
2.4	Kapitaleinkünfte mit Tarifbesteuerung.....	4
3	Verlustausgleich.....	5
3.1	Möglichkeiten der Verlustverwertung	5
3.2	Beschränkung der Verlustverwertung	5
3.3	Verluste mit Auslandsbezug	6
4	Einzelne Produkte im Detail.....	6
4.1	Aktien und andere Beteiligungen an Körperschaften	6
4.2	Anleihen	7
4.3	Zertifikate.....	7
4.4	Investmentfonds.....	7
4.5	Lebensversicherungen.....	8
4.6	Tilgungsträger	8
4.7	Gold und Edelmetalle	9

Hinweis: Dieser Artikel wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet, da sich stets Änderungen in den gesetzlichen Bestimmungen ergeben können.

1 Kapitaleinkünfte nach dem Einkommensteuergesetz

Fragen:

- 1.) Was zählt zu den Einkünften aus Kapitalvermögen?
- 2.) Was bezeichnet man als „Einkünfte aus der Überlassung von Kapital“?
- 3.) Was versteht man unter „Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen“?
- 4.) Was zählt zu den „Einkünften aus Derivaten“?

Vor dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) waren steuerpflichtige Kapitaleinkünfte im Wesentlichen auf Einkünfte aus der Kapitalüberlassung beschränkt. Bildlich gesprochen waren dies nur die „Früchte“, die der überlassene Kapitalstamm abwarf. Seit dem 01.04.2012 sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen um realisierte Wertsteigerungen des Kapitalstamms und Derivate erweitert.

Unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd des Einkommensteuergesetzes sind nunmehr zu subsumieren:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Derivaten

1.1 Einkünfte aus der Überlassung von Kapital

Die Einkünfte aus der Überlassung von Kapital können am einfachsten als die Früchte des Kapitalstammes beschrieben werden. Die steuerlichen Vorschriften über Einkünfte aus der Überlassung von Kapital entsprechen im Wesentlichen den Einkünften aus Kapitalvermögen vor dem BBG 2011. Dazu zählen mitunter Gewinnausschüttungen, Zinsen, Diskontbeträge (von Wechseln und Anweisungen) oder Gewinnanteile von stillen Gesellschaftern. Unter anderem werden hier auch Zuwendungen von Privatstiftungen (außer Substanzauszahlungen), steuerpflichtige Versicherungsleistungen, Ausgleichszahlungen sowie Leihgebühren im Rahmen einer Wertpapierleihe oder eines Pensionsgeschäftes erfasst.

1.2 Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen umfassen insbesondere Veräußerungen, Einlösungen und sonstige Abschichtungen des Kapitalstammes, unabhängig von der Beteiligungshöhe. Dazu zählen vor allem Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Aktien, GmbH-Anteilen, Anteile an Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds sowie Forderungswertpapieren.

1.3 Einkünfte aus Derivaten

Zu den Einkünften aus Derivaten gehören der Differenzausgleich, die Stillhalterprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften (zB Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten. Darunter fallen auch Indexzertifikate oder gelinkte Schuldverschreibungen. Neu ist, dass Gewinne insbesondere aus Zertifikaten, die rechtlich als Forderungswertpapiere ausgestaltet sind, nach dem EStG zu den Einkünften aus Derivaten und nicht zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen zählen.

2 Besteuerung von Kapitalvermögen

Fragen:

- 5.) Wie wird Kapitalvermögen besteuert?
- 6.) Wie ist die Einkommensteuer für Kapitalvermögen abzuführen?
- 7.) Was ist die „Kapitalertragsteuer“?
- 8.) Was bedeutet „endbesteuert“?
- 9.) Welchen Vorteil bietet die Regelbesteuerungsoption?
- 10.) Müssen Kapitaleinkünfte in die Steuererklärung aufgenommen werden?

2.1 Steuersätze

Für steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen sind unterschiedliche Steuersätze vorgesehen. Mit dem BBG 2011 wurden die bis dahin aus der Kapitalertragsteuer (KESt) bekannten 25 % als Sondersteuersatz für Kapitaleinkünfte im Gesetz verankert. Der Sondersteuersatz gilt jedoch nicht für alle Kapitaleinkünfte, so dass auch der allgemeine progressive Einkommensteuertarif zur Anwendung kommen kann. Durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 (StRefG 2015/16) wurde darüber hinaus ein zweiter Sondersteuersatz geschaffen, weshalb ab 2016 folgende Steuersätze möglich sind:

- Sondersteuersatz 25 %
- Sondersteuersatz 27,5 %
- Einkommensteuertarif bis zu 55 %

Die Einhebung der Einkommensteuer (ESt) auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen kann auf zwei Wegen erfolgen. Bei bestimmten Kapitaleinkünften ist die Erhebung durch KESt-Abzug vorgesehen. Andere Kapitaleinkünfte müssen in der Steuererklärung offengelegt werden.

2.2 Kapitaleinkünfte mit Sondersteuersatz

Unter der KESt versteht man jene ESt, die durch Abzug von inländischen Kapitaleinkünften erhoben wird. Ob Kapitaleinkünfte inländisch sind, richtet sich im Wesentlichen danach, ob sich die auszahlende oder depotführende Stelle im Inland befindet. KESt wird letztendlich dann einbehalten, wenn auf die inländischen Kapitaleinkünfte ein Sondersteuersatz anwendbar ist. Zum Abzug von KESt kommt es daher beispielsweise bei

- Gewinnanteilen (Dividenden) aus Aktien und aus GmbH-Beteiligungen,
- Zinserträgen aus Bankeinlagen und Forderungswertpapieren,
- Veräußerungen von Aktien,
- Veräußerungen von Anteilen an Investmentfonds oder
- Einkünften aus verbrieften Derivaten.

Die KESt wird in der Regel durch die Bank oder durch die auszahlende Gesellschaft vom Kapitalertrag einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Ab 2016 werden grundsätzlich 27,5 % KESt einbehalten. Eine KESt von 25 % gilt nur noch für Bankzinsen und nicht verbrieft sonstige Forderungen gegenüber Kreditinstituten.

Die Kapitaleinkünfte gelten durch die KESt-Abfuhr insbesondere bei natürlichen Personen als endbesteuert. Endbesteuerung bedeutet, dass die ESt bereits durch die KESt abgegolten wurde und die mit KESt belasteten Einkünfte daher keiner weiteren Besteuerung mehr

unterzogen werden müssen. Somit müssen diese Einkünfte nicht in die Steuererklärung aufgenommen werden.

In speziell gelagerten Fällen kann es erforderlich oder ratsam sein, dennoch eine Steuererklärung abzugeben. Einerseits kann bei ausländischen Kapitaleinkünften keine Kapitalertragsteuer einbehalten werden, weshalb diese generell in die Steuererklärung aufzunehmen sind. Andererseits können Einkünfte, die einem Sondersteuersatz unterliegen, zum allgemeinen Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption). Diese Vorgehensweise kann vor allem dann von Vorteil sein, wenn neben dem Kapitaleinkommen kein oder nur ein geringes anderes Einkommen vorliegt. Dadurch müssen sämtliche Kapitaleinkünfte, die einem besonderen Steuersatz unterliegen, veranlagt und mit dem Tarifsteuersatz besteuert werden. Erhält ein Steuerpflichtiger beispielsweise Dividenden aus mehreren Quellen und hat zudem Substanzgewinne erwirtschaftet, bedeutet das, dass er nicht nur einzelne Dividenden der Regelbesteuerung unterziehen kann, sondern alle Dividenden und Substanzgewinne veranlagen müsste. Selbst (geringfügige) Habenzinsen des Bankkontos sind sodann in die Steuererklärung aufzunehmen.

2.3 Kapitaleinkünfte aus Mündelgeldern

Grundsätzlich gelten die obigen Bestimmungen auch für die Veranlagung von Mündelgeldern. Die Kapitalertragsteuer (KESt) wird in der Regel durch die Bank oder durch die auszahlende Gesellschaft vom Kapitalertrag einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Eine Befreiung der inländischen Kreditinstitute zur Abfuhr der Kapitalertragsteuer für die Kapitaleinkünfte aus Mündelgeldern liegt nicht vor. Durch die KESt-Abfuhr gelten die Kapitaleinkünfte als endbesteuert.

Da üblicherweise Mündel sonst keine steuerpflichtigen Einkünfte haben, könnte abhängig von der Höhe der Kapitaleinkünfte ein Regelbesteuerungsantrag durchaus sinnvoll sein, da aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs in Österreich bis zu einem Gesamteinkommen von € 11.000 der Steuersatz 0 % beträgt, für Einkommensteile über € 11.000 bis € 18.000 beträgt der Steuersatz 25 %. Wenden Sie sich im Einzelfall an Ihren Steuerberater, um eine Kosten-Nutzen-Rechnung anzustellen, insbesondere, weil bei Minderjährigen auch die Auswirkungen des Kinderabsetzbetrages zu berücksichtigen sind, auch der Bezug von Familienbeihilfe ist im Falle von Regelbesteuerungsanträgen zu beachten.

2.4 Kapitaleinkünfte mit Tarifbesteuerung

Wenn auf die inländischen Kapitaleinkünfte kein Sondersteuersatz anwendbar ist, kann keine Kapitalertragsteuer einbehalten werden. Das bedeutet vor allem für Privatanleger, dass diese Einkünfte nicht bereits durch Banken oder andere Stellen versteuert werden, sondern selbst vom Steuerpflichtigen über die Einkommensteuererklärung veranlagt werden müssen. Ebenso müssen ausländische Kapitaleinkünfte, auf welche kein Sondersteuersatz anwendbar ist, in die Steuererklärung aufgenommen werden. In diesen Fällen kommt der progressive Einkommensteuertarif zur Anwendung. Davon betroffen sind beispielsweise:

- Einkünfte aus einer Beteiligung als stiller Gesellschafter
- Zinserträge aus Privatdarlehen
- Erträge aus Forderungswertpapieren sowie Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds, die keinem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden (Private Placement)
- steuerpflichtige Versicherungsleistungen

3 Verlustausgleich

Fragen:

- 11.) Unter welchen Voraussetzungen ist eine Verlustverwertung möglich?
- 12.) Wie funktioniert der automatische Verlustausgleich?
- 13.) Wofür gibt es die Verlustausgleichsoption?
- 14.) Gibt es Einschränkungen bei der Verlustverrechnung?
- 15.) Können Verluste auch über die Grenze verwertet werden?

3.1 Möglichkeiten der Verlustverwertung

Sind einzelne Kapitaleinkünfte negativ, beispielsweise durch die Veräußerung von Wertpapieren, können diese Verluste nach bestimmten Vorschriften verwertet werden. Um möglichst einfach in den Genuss der Verlustverrechnung zu kommen, gibt es den sogenannten Verlustausgleich. Dieser wird in Form des automatischen Verlustausgleichs bereits durch Banken durchgeführt. Er kann allerdings auch durch die Steuerpflichtigen in der Steuererklärung durchgeführt werden.

Bei KEST-pflichtigen Kapitaleinkünften von Privatanlegern sind die depotführenden Stellen verpflichtet, für alle Depots eines Steuerpflichtigen bei derselben Bank den Verlustausgleich automatisch durchzuführen. Im Wesentlichen erfolgt dadurch eine KEST-Gutschrift durch die Bank für Veräußerungsverluste, soweit durch Gewinnausschüttungen oder Veräußerungsgewinne KEST einbehalten wurde. Bei Gemeinschaftsdepots kann der automatische Verlustausgleich allerdings nicht durchgeführt werden. Darüber hinaus gelten die unten beschriebenen Beschränkungen zur Verlustverrechnung.

In der zweiten Variante erfolgt der Verlustausgleich über die Steuererklärung. Dabei werden nur bestimmte Kapitaleinkünfte in die Steuererklärung aufgenommen und zur Verlustverrechnung herangezogen. Für den Verlustausgleich gelten auch in diesem Fall die untenstehenden Beschränkungen. Relevant ist diese Variante insbesondere dann, wenn kein automatischer Verlustausgleich durch die Bank vorgenommen werden kann. So können beispielsweise Verluste aus einem Wertpapierdepot bei einer Bank mit Gewinnen aus einem Wertpapierdepot bei einer anderen Bank verrechnet werden. Ebenso können über die Verlustausgleichsoption Verluste aus Gemeinschaftsdepots verwertet werden. Die Besteuerung erfolgt dabei weiterhin mit einem Sondersteuersatz.

Alternativ zum Verlustausgleich können Verluste aus Kapitaleinkünften auch verwertet werden, wenn die Regelbesteuerungsoption ausgeübt wurde oder ausländische Kapitaleinkünfte vorliegen. In beiden Fällen sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Steuererklärung aufzunehmen, wobei die Verluste in der Veranlagung verwertet werden. In beiden Fällen gelten wiederum die nachfolgend beschriebenen Einschränkungen.

3.2 Beschränkung der Verlustverwertung

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, innerhalb der Kategorien der Kapitaleinkünfte, eine Verlustverrechnung nach bestimmten Vorschriften vorzunehmen. Sind allerdings die gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen negativ, können diese Verluste auch nach aktueller Rechtslage nicht mit anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Für Zwecke der Verlustverrechnung werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen in zwei Töpfe getrennt:

- Topf 1 beinhaltet Kapitaleinkünfte, die einem Sondersteuersatz unterliegen (zB Einkünfte aus Aktien und GmbH-Beteiligungen, Einkünfte aus verbrieften Derivaten).
- Dem Topf 2 sind Kapitaleinkünfte zuzuordnen, die dem Tarifsteuersatz unterliegen (zB Lebensversicherungen, Einkünfte aus stillen Beteiligungen, Zinsen aus privaten Darlehen, Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten).

Eine Verlustverrechnung zwischen den beiden Töpfen ist nicht möglich, auch wenn für die Einkünfte, die einem Sondersteuersatz unterliegen, die Regelbesteuerungsoption ausgeübt wurde. Darüber hinaus können Veräußerungsverluste (genauer: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen) und Verluste aus Derivaten nicht mit „risikolosen“ Einkünften wie Bankzinsen und Zuwendungen von Privatstiftungen verrechnet werden.

Auch weiterhin ist keine Verrechnung von Verlusten aus stillen Gesellschaften möglich - weder mit anderen Kapitaleinkünften, noch mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten. Dafür können Verluste aus stillen Beteiligungen als einzige Verlustart innerhalb der Kapitaleinkünfte vorgetragen werden. In den Folgejahren sind die vorgetragenen Verluste dann mit positiven Einkünften aus derselben stillen Beteiligung verrechenbar.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit anderen Kapitaleinkünften verrechnet werden können - sei es mangels Einschränkung oder fehlender positiver Einkünfte -, dürfen diese weder mit anderen Einkunftsarten ausgeglichen, noch in Folgejahre vorgetragen werden. Eine Ausnahme stellen hier nur Verluste aus stillen Beteiligungen dar.

3.3 Verluste mit Auslandsbezug

Eine Verrechnung von inländischen Veräußerungsverlusten mit ausländischen Kapitaleinkünften ist möglich, wenn die ausländischen Kapitaleinkünfte in Österreich steuerpflichtig sind. Ist zB ein Steuerpflichtiger in Österreich ansässig, erwirtschaftet einen Verlust aus der Veräußerung eines inländischen GmbH-Anteils und erhält im selben Jahr eine Dividende aus Deutschland, so sind diese Kapitaleinkünfte miteinander verrechenbar, da beide Einkünfte in Österreich dem Sondersteuersatz von 27,5 % unterliegen. Umgekehrt ist auch ein ausländischer Verlust in Österreich verrechenbar, jedoch unter der Voraussetzung, dass es im Ausland zu keiner Verlustverwertung kommt und der Verlust nach österreichischen Steuervorschriften ermittelt wird.

Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz aus Österreich in einen anderen Mitgliedstaat, so werden die bis zum Wegzug angefallenen stillen Reserven auf Antrag „eingefroren“ und im Veräußerungszeitpunkt nachträglich versteuert. Zieht wiederum ein Steuerpflichtiger von einem EU-Mitgliedstaat nach Österreich, werden im Falle einer späteren Veräußerung nur die anteiligen, ab dem Zuzugszeitpunkt generierten stillen Reserven besteuert.

4 Einzelne Produkte im Detail

Fragen:

- 16.) Wie werden Aktien, Anleihen und Zertifikate besteuert?
- 17.) Welche Besonderheiten gelten bei Investmentfonds?
- 18.) Wie werden Versicherungen einkommensteuerlich behandelt?
- 19.) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit (fondsgebundene) Lebensversicherungen nicht der Einkommensteuer unterliegen?
- 20.) Zählen Tilgungsträger zum einkommensteuerpflichtigen Kapitalvermögen?
- 21.) Was gilt bei Gold, Silber und anderen Edelmetallen?

4.1 Aktien und andere Beteiligungen an Körperschaften

Aktien verkörpern die Mitgliedschaft an einer Aktiengesellschaft und umfassen insbesondere das Recht auf Auszahlung einer Dividende. Ähnlich können auch andere Eigenkapitalinstrumente wie beispielsweise GmbH-Anteile oder auch Substanzgenussrechte beschrieben werden. Für diese anderen Beteiligungsformen an Körperschaften gelten grundsätzlich auch die nachfolgend beschriebenen Rechtsfolgen.

Dividenden aus Aktien zählen zu den Einkünften aus der Überlassung von Kapital und waren schon bisher KESt-pflichtig und endbesteuert. Realisierte Wertsteigerungen (=Veräußerungsgewinne) von nach dem 31.12.2010 erworbenen Aktien sind KESt-pflichtig. Ab 2016 beträgt die KESt auf Dividenden und Wertsteigerungen 27,5 %. Vor dem 1.1.2011 erworbene Aktien (mit einer Beteiligungsquote unter 1 %) stellen hinsichtlich der Veräußerung steuerfreien Altbestand dar.

4.2 Anleihen

Anleihen werden auch als Schuldverschreibungen oder Obligationen bezeichnet. Es handelt sich um eine besondere Form der Kapitalbeschaffung, die einerseits einen Anspruch auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages am Ende der Laufzeit und andererseits eine Verzinsung (Rente) während der Laufzeit verbrieft. In der Regel wird eine Anleihe in mehrere Teilschuldverschreibungen gestückelt, meist wird darüber nur eine Sammelurkunde, und nicht mehrere Wertpapiere, ausgestellt.

Laufende Erträge aus Anleihen (Zinskupons) zählen zu den Einkünften aus der Überlassung von Kapital. Gewinne aus dem Verkauf von Anleihen werden nur dann mit 27,5 % KESt besteuert, wenn die Anleihen nach dem 30.9.2011 erworben wurden. Veräußerungsgewinne aus Anleihen, die vor dem 1.10.2011 erworben wurden, sind steuerfrei.

4.3 Zertifikate

Zertifikate sind Inhaberschuldverschreibungen von Banken. Es handelt sich um Urkunden, mit denen sich der Aussteller (Emittent) dem Inhaber (Anleger) gegenüber zur Rückzahlung einer geliehenen Summe an Geld und einer Verzinsung oder sonstige Leistung verpflichtet. Eine Besonderheit von Zertifikaten liegt darin, dass der Kurs des Wertpapiers vom Wert eines anderen Vermögensgegenstandes bestimmt wird. Dieser andere Vermögensgegenstand, der sogenannte Basiswert oder das Underlying, kann zB ein Rohstoff oder anderes Wertpapier sein.

Depotfähige Zertifikate zählen zu den sonstigen derivativen Finanzinstrumenten und unterliegen der Kapitalertragsteuer mit einem Steuersatz von 27,5 %. Vor dem 1.10.2011 angeschaffte Zertifikate stellen steuerlichen Altbestand dar. Steuerfrei sind diese Zertifikate allerdings nur, sofern es sich nicht um Forderungswertpapiere nach alter Rechtslage handelt.

4.4 Investmentfonds

Grundsätzlich stellt die Besteuerung von Investmentfonds ein komplexes Thema dar, da die Erträge des Investmentfonds beim Anleger besteuert werden und es innerhalb des Investmentfonds vereinfachte Sondervorschriften gibt. Je nach Anlegertyp können sich daher unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

Aus steuerlicher Sicht wird bei Investmentfonds darüber hinaus zwischen Meldedefonds und Nichtmeldedefonds unterschieden. Bei Meldedefonds stellen ordentliche und außerordentliche Erträge des Investmentfonds (insbesondere Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne oder -verluste) letztendlich Einkünfte aus Kapitalvermögen des jeweiligen Anlegers dar.

Thesaurierende Fonds weisen zwei Besonderheiten auf: Einerseits sind thesaurierte (ausschüttungsgleiche) Substanzgewinne im Privatvermögen nur zu 60 % zu besteuern. Andererseits müssen die steuerlichen Anschaffungskosten um ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert werden, um eine Doppelbesteuerung beim Verkauf des Anteilscheines zu vermeiden.

Im Falle des Privatanlegers können die Besteuerungsfolgen seit dem StRefG 2015/16 besonders vereinfacht dargestellt werden:

Alle ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge aus Kapitalvermögen werden ab 1.1.2016 mit 27,5 % KEST endbesteuert. Die Anteilscheinveräußerung wird beim Privatanleger ebenso mit 27,5 % KEST endbesteuert. Vor dem 1.1.2011 erworbene Investmentfondsanteile stellen hinsichtlich der Veräußerung steuerfreien Altbestand dar.

Bei Nichtmeldefonds ist die Zusammensetzung der Erträge des Investmentfonds nicht bekannt. Aus diesem Grund erfolgt hier eine pauschale Besteuerung der Ausschüttung sowie der ausschüttungsgleichen Erträge (welche ebenso pauschal ermittelt werden).

Letztendlich sind Ausschüttung, ausschüttungsgleiche Erträge sowie die Veräußerung des Anteilscheines beim Privatanleger mit 27,5 % KEST endbesteuert.

4.5 Lebensversicherungen

Kapitalversicherungen inkl. fondsgebundener Lebensversicherungen und Rentenversicherungen können unter bestimmten Voraussetzungen als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital steuerpflichtig sein. In solchen Fällen ist der Unterschiedsbetrag zwischen der eingezahlten Versicherungsprämie und der Versicherungsleistung steuerpflichtig (progressiven Einkommensteuertarif). Sind beide der folgenden Kriterien erfüllt, liegt eine steuerpflichtige Lebensversicherung vor:

- Es liegen **keine** regelmäßigen, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlungen vor **und**
- Die Höchstlaufzeit der Versicherung beträgt **weniger** als zehn (sofern der Versicherungsnehmer das 50. Lebensjahr überschritten hat) oder 15 Jahre.

Ist ein Kriterium nicht erfüllt, sind die Erträge steuerfrei. Im Ergebnis bedeutet dies, dass auch Einmalersparversicherungen nicht besteuert werden, wenn die Höchstlaufzeit mindestens zehn oder 15 Jahre beträgt. Bei kürzeren Laufzeiten ist für die Steuerfreiheit darauf zu achten, dass gleichmäßige Prämienzahlungen vorliegen. Besondere Vorsicht ist bei ausländischen Versicherungsprodukten, insbesondere bei Produkten aus dem Private-Insuring-Bereich, geboten. Diese sind einer gesonderten steuerlichen Beurteilung zu unterziehen, woraus sich auch andere steuerliche Folgen ergeben können.

Darüber hinaus können Rentenzahlungen aus Rentenversicherungen als sonstige Einkünfte steuerpflichtig sein, sobald die ausgezahlten Renten den zur Auszahlung verfügbaren Betrag am Beginn der Rentenauszahlung (Rentenbarwert) übersteigen. Diese Einkünfte unterliegen ebenso dem progressiven Einkommensteuertarif und sind in der Einkommensteuererklärung zu veranlagern.

4.6 Tilgungsträger

Als Tilgungsträger bezeichnet man alle Formen von Kapitalanlagen, die zur Tilgung eines endfälligen Kredites angespart werden. Das können Versicherungsprodukte wie Er- und Ablebensversicherungen oder fondsgebundene Lebensversicherungen sein, aber auch Investmentfonds oder Wertpapiere wie Aktien oder Zertifikate. Ziel ist es, mehr Zinsen durch den Tilgungsträger zu erhalten als beim Kredit zu bezahlen sind.

Grundsätzlich sind Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Tilgungsträgern, die nach dem 1.11.2010 abgeschlossen werden, als Wertsteigerungen steuerpflichtig.

Versicherungsprodukte waren schon bisher und bleiben auch in Zukunft unter den zuvor genannten Voraussetzungen steuerfrei.

Für bereits bestehende Tilgungspläne gib es unter den folgenden Voraussetzungen eine Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne:

- a.) Erstellung eines Tilgungsplans: Damit ist ein Ansparplan gemeint, der gemeinsam mit dem Kreditinstitut erstellt und auf den Kredit abgestimmt ist.
- b.) Abschluss vor dem 1.11.2010: Der Tilgungsplan muss vor diesem Datum abgeschlossen worden sein.
- c.) Mittelverwendung - Anschaffung, Errichtung und Sanierung für Wohnraum: Der Zweck des Kredites, für den der Tilgungsträger angespart wird, muss im Erwerb eines Eigenheims, in Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung liegen.
- d.) Die Höhe der Darlehensvaluta darf Euro 200.000,- nicht übersteigen.
- e.) Befreiung auf Antrag: Es erfolgt keine automatische KEST-Befreiung. Ein Antrag muss vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung gestellt werden.

Tilgungsträger für einen Kreditvertrag unterliegen keiner Besteuerung, wenn der Tilgungsplan für den Tilgungsträger vor dem 1.11.2010 erstellt wurde, die Aufnahme des Kredites zur Wohnraumbeschaffung dient, das Darlehen 200.000,- nicht übersteigt und ein Antrag auf Steuerbefreiung gestellt wird. Für Tilgungsträger, die die Darlehenssumme von Euro 200.000,- übersteigen, gilt die Steuerbefreiung jedoch anteilig.

4.7 Gold und Edelmetalle

Die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen von Edelmetallen bleibt weiterhin sowohl im Privat- als auch im Betriebsvermögen unverändert. Im Privatvermögen sind daher nur Spekulationsgewinne (=Veräußerungsgewinne, bei denen zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als ein Jahr verstrichen ist) steuerpflichtig, realisierte Gewinne nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist sind weiterhin von der Einkommensteuer befreit. Im Betriebsvermögen sind bzw waren derartige Wertsteigerungen immer schon steuerpflichtig, und zwar unabhängig von der Behaltdauer.

Kauft daher ein österreichischer Finanzdienstleister zB in Deutschland Gold oder Silber ein und verkauft er dieses in Österreich an seine Kunden, unterliegt ein allfälliger Gewinn aus diesem Verkauf (unabhängig von einer allfälligen Spekulationsfrist) der österreichischen Einkommensteuer. Gleiches gilt, wenn der Kunde das Geld direkt an den deutschen Verkäufer überweist und der österreichische Finanzdienstleister das Gold oder Silber für den Kunden von Deutschland abholt, der vermittelte Umsatz also in Österreich bewirkt wird. Werden derartige Geschäfte durch eine juristische Person (zB GmbH) getätigt, unterliegen die Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Autoren:

*Mag. Cornelius Necas, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Kanzlei NWT Necas
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH,
Mag. Sandra Siemaszko, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)*

Literaturhinweise:

- [1] *Doralt/Ruppe/Mayr, Grundriss des österreichischen Steuerrechts, Band I¹¹ (2013)*
- [2] *Doralt, Steuerrecht 2015/16 - Ein systematischer Überblick¹⁷ (2015)*
- [3] *Kirchmayr/Mayr/Schlager, Besteuerung von Kapitalvermögen (2011)*
- [4] *Althuber/Griesmayr/Zehetner, Handbuch Versicherungen und Steuern (2013)*

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Artikel erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels ist ausgeschlossen.